

# **„Tumaini – Hoffnung für Menschen mit Albinismus in Afrika“**

Verein zur Förderung von Menschen mit Albinismus in Afrika

## **VEREINSSTATUT**

### **Präambel:**

Albinismus umfasst ein Spektrum verschiedener Erbkrankheiten. Dermatologisch ist die Erkrankung durch das Fehlen von Pigment und die Unfähigkeit zu bräunen charakterisiert. Zudem leiden die Patienten fast immer unter eingeschränkter Sehfähigkeit und massiver Lichtempfindlichkeit der Augen. Personen mit Albinismus sind empfindlich für alle zerstörerischen Effekte des UV-Lichts. Die Häufigkeit variiert weltweit stark. Die Erkrankung ist in Europa sehr selten (1:20.000), in Tansania deutlich häufiger (1:1.500). Allein rund um den Kilimandscharo in Nord-Tansania, unmittelbar südlich des Äquators, leben ungefähr 6.000 Menschen mit Albinismus

Die Eisenstädter Fachärztin für Dermatologie Dr. Rosemarie Moser und der Linzer Dermatologe Univ. Dozent Dr. Georg Klein engagieren sich seit Jahren für Menschen mit Albinismus vor allem in den Staaten Tansania und Malawi. Ihr Hilfsprojekt wird von Arztkollegen, von freiwilligen HelferInnen, durch Geld- und Sachspenden von Einzelpersonen, Institutionen und Firmen unterstützt. Durch einen im Jahr 2011 zu gründenden Verein sollen künftig die Aktivitäten und Unterstützungen für diese Menschen in den Staaten Tansania und Malawi besser koordiniert und strukturiert sowie auf eine breitere Basis gestellt werden.

### § 1

#### **Name:**

Der Verein führt den Namen „Tumaini – Hoffnung für Menschen mit Albinismus in Afrika“.

### § 2

#### **Sitz:**

Der Sitz des Vereins ist Eisenstadt.

### § 3

#### **Zweck:**

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Leistung von Entwicklungshilfe durch medizinisch-humanitäre und wirtschaftliche Förderung und Unterstützung von Menschen mit Albinismus in den Staaten Tansania und Malawi.
1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Errichtung erfolgt im Jahre 2011.

#### § 4

#### **Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks:**

1. Die Förderung und Unterstützung der Menschen mit Albinismus erfolgt sowohl durch ideellen persönlichen Einsatz als auch durch materielle Leistungen insbesondere durch die Aufklärung über Maßnahmen zur Vorsorge gegen Schäden der Haut und der Augen durch die UV-Strahlung, die medizinische Versorgung von Hautschäden insbesondere zur Verhinderung von Hautkrebs sowie die operative und postoperative Behandlung von Hauttumoren und von Augenleiden sowie die Durchführung von Aktionen zur besseren Integration der Menschen mit Albinismus in die Gesellschaft.  
Dies geschieht durch
  - a. ideellen persönlichen Einsatz der Mitglieder und Funktionäre durch
    - medizinische Betreuung insbesondere durch die Behandlung von Hautkrebs und dessen Vorstufen,
    - Beratung über die Gefahren der UV-Strahlung für die Haut und für die Augen und über entsprechende Schutzmaßnahmen,
    - Aufklärung der Bevölkerung über Albinismus insbesondere von Menschen in Gesundheits- und Lehrberufen.
  - a. materielle Leistungen für Menschen mit Albinismus wie
    - die Anschaffung und Verteilung von Sonnenschutzmitteln (Kleidung, Sonnenschutzcremen, Sonnenbrillen u. a.) und von Medikamenten für erkrankte Menschen mit Albinismus
    - die Bereitstellung von medizinischen Geräten und Einrichtungen zur Behandlung erkrankter Menschen mit Albinismus
    - die Förderung des Einsatzes personeller Ressourcen (Personen des Gesundheitsdienstes wie Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger und Helfer, Medizinstudenten u. a.) zum Zwecke der Erreichung des Vereinszwecks,
    - die Förderung der Ausbildung für In-door-Berufe zur Verhinderung der UV-Exposition.
2. Die finanziellen Mittel für die materiellen Leistungen werden durch
  - a. Beiträge der Mitglieder,
  - b. Spenden und Förderbeiträge,

- c. Erträge aus Benefizveranstaltungen und aus der Durchführung von Flohmärkten,
  - d. letztwillige Verfügungen und
  - e. sonstige Zuwendungen aufgebracht.
3. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks und dürfen keiner vermögensbildenden Veranlagung zugeführt werden.
4. Sämtliche dem Vereinsstatut und den gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechende organisatorische Tätigkeiten der Funktionäre und Mitglieder des Vereins erfolgen ausnahmslos unentgeltlich.

## § 5

### Mitgliedschaft:

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
- a. Ordentliche Mitglieder. Diese können volljährige physische Personen von gutem Leumund und juristische Personen sein
  - b. Fördernde Mitglieder. Diese können juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
  - c. Ehrenmitglieder. Das sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstands bestimmt werden.
- (2) Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Leistung des Beitrags und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Bestimmungen des Vereinsstatuts einzuhalten.

## § 7

### Ausschluss von Mitgliedern:

(1) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss als auch ein freiwilliger Austritt aus dem Verein wird in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag mit Ablauf des Vereins- und Rechnungsjahres wirksam.

## § 8

### Organe des Vereins:

#### a) Die Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung der Mitglieder hat alle drei Jahre stattzufinden. Sie ist vom/von der Präsidenten/in (m/w gilt für alle Funktionsinhaber) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Termin einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies vom Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine zweite Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einzuberufen, deren Beschlussfassung auf die Punkte der Tagesordnung der ersten einberufenen Vollversammlung beschränkt ist. Diese weitere einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

(4) Die Vollversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- b. die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
- c. die Entlastung des Vorstands, nach Berichterstattung und Antrag der Rechnungsprüfer,
- d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e. die Entsendung weiterer Mitglieder in den Vorstand,
- f. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- g. die Änderung des Statuts,
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### b) Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, 2 Vizepräsidentinnen, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter und dem Schriftführer und dem Schriftführerstellvertreter, (geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Weitere Vorstandsmitglieder können auf Beschluss aufgenommen werden. Die Funktion des Kassiers und des Schriftführers

können von den Vizepräsidenten/innen mit versehen werden. Der Vorstand hat jedoch zumindest aus vier Personen zu bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und für alle nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

(3) Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle ein/e Vizepräsident/in, lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und legt die Tagesordnung fest. Die Beschlüsse des Vorstands sowie Berichte über Maßnahmen, die die Geschäftsführung des Vereins betreffen, sind in einer Niederschrift festzuhalten. In dieser sind auch Ort, Tag und Stunde sowie die Teilnehmer der Sitzung anzuführen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom/von der Präsidenten/in zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Er/sie wird im Verhinderungsfall von einem/r Vizepräsidenten/in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten.

(5) Die Vollversammlung kann für jeden gewählten Funktionsträger des Vorstands ein weiteres Mitglied in den Vorstand entsenden.

#### c) Die Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie haben die finanzielle Gebarung des Vereins auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jährlich zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Vollversammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit Kontrollen der Finanzgebarung vornehmen. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Ergebnisse ihrer jährlich vorzunehmenden Prüfung in schriftlicher Form dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(3) Zusätzlich ist der jährliche Rechnungsabschluss durch einen vom Vorstand bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

## § 9

#### Zeichnungsbefugnis:

(1) Für den Verein zeichnet der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall ein/e Vizepräsident/in, und ein weiterer Funktionsinhaber des Vorstands.

(2) In Finanzangelegenheiten betreffend die Verwaltung der Vereinskonten sind unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips der Kassier, der/die Präsident/in, und ein weiterer Funktionsträger des Vorstands zeichnungsberechtigt.

## § 10

### Schlichtung von Streitigkeiten:

(1) Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis obliegt einem Schiedsgericht, in das jeder Streitteil einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Mitglieder namhaft macht. Die Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied als Vorsitzende(n). Falls keine Entscheidung zustande kommt, bestimmt der Vorstand den/die Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

## § 11

### Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens:

Die Auflösung des Vereins kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. In diesem Falle, sowie bei der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das vorhandene Vermögen ausschließlich für Menschen mit Albinismus in Tansania und Malawi entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. (1) lit. b) dieser Geschäftsordnung zu verwenden bzw. einer Institution zu übertragen, die gemäß § 4a Z 3 lit a EStG Entwicklungshilfe in Entwicklungsländer laut Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfe Ausschusses der OECD (DAC) leistet. Zur Liquidation ist der Vorstand berufen.